

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00311 vom 11. November 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00311

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00311 du 11 novembre 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00311 del 11 novembre 2010

Regeste

Wasserversorgung | Verpflichtung einer privatrechtlichen

Wasserversorgungs-Genossenschaft zum Einbau von Wasserzählern. Legitimation der Gemeinde (E. 1.2-1.5). Die Pflicht, mit Trinkwasser haushälterisch umzugehen, erfordert die Installation von Wasserzählern (E. 2). Die Beschwerdegegnerin ist ihrer Pflicht, Wasserzähler zu installieren, bis heute nicht nachgekommen. Sie kann einen haushälterischen Umgang mit Trinkwasser nicht gewährleisten (E. 4.1). Aufgrund der bisher feststehenden Tatsachen ist nicht damit zu rechnen, dass die Beschwerdeführerin das Übernahmesuch der Beschwerdegegnerin positiv beurteilt (E. 4.2). Die Pflicht zum Zählereinbau besteht unabhängig von einer Integration in die öffentliche Wasserversorgung (E. 4.3). Die Installation von Wasserzählern ist geeignet und erforderlich, um den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser zu gewährleisten. Das öffentliche Interesse am haushälterischen Umgang mit Trinkwasser überwiegt zudem das private Interesse an der Vermeidung der entsprechenden Kosten (E. 4.6). Eine Frist von sechs Monaten für die Installation der Wasserzähler erweist sich als verhältnismässig. Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Wie bereits erwähnt, wurde die Beschwerdegegnerin schon 1993 auf die zu erfüllende Pflicht der Installation von Wassermessern hingewiesen (vorn E. 1.5). 1994, im Rahmen des Generellen Wasserversorgungsprojekts der Gemeinde A, wurden verschiedene Massnahmen aufgelistet, um eine einwandfreie Wasserversorgung C-D zu gewährleisten: So etwa die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung G, die Installation von zwei Anschlüssen an die Wasserversorgung der Beschwerdeführerin, um eine genügende Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die Verbesserung der Druckverhältnisse und der Einbau einer Steuerung, um neben anderem die Fernauslösung der Löschklappe im Reservoir sicherzustellen. Zudem wurde auf den Bedarf zur Gesamterneuerung der damals zum grössten Teil schon fast 70 Jahre alten Anlagen hingewiesen. Von diesen Massnahmen wurden nur wenige realisiert. Das Leitungsnetz besteht zu drei Vierteln noch immer aus Leitungen der Gründungszeit von 1929. Die erwähnte Steuerung fehlt und eine ausreichende Versorgungssicherheit (Anschluss an die Wasserversorgung A) ist ebenfalls nicht vorhanden, weiter fehlt eine Konzession für die Nutzung des Trinkwassers. Am 1. September 2004 wies die Beschwerdeführerin neben anderen Wasserversorgungs-genossenschaften auch die Beschwerdegegnerin auf die Pflicht zur Umsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojektes hin, insbesondere auf die Installation von Wasserzählern. Aufgrund der Interventionen der Feuerwehr A wegen

ungenügender Druckverhältnisse im Versorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin fand am 14. Juni 2005 eine Orientierungsversammlung mit ihr statt über das weitere Vorgehen zur Umsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojektes, worunter auch die Installation von Wasserzählern fiel. Ende Juni 2007 ereignete sich eine massive, lang anhaltende bakteriologische Verschmutzung des Quellwassers der Quelle G (Fäkalkeime), was zu einer behördlichen Abkochvorschrift für das Trinkwasser führte und die Versorgung der Weiler C und D infrage stellte. Problematisch ist anscheinend, dass die Quelfassung von der Wasserqualität im H-Bach beeinflusst wird und deshalb nicht länger für die Trinkwasserversorgung genutzt werden sollte. Seit der Quellwasserverschmutzung fanden intensive Verhandlungen mit der Beschwerdeführerin über eine Integration der Anlagen der Beschwerdegegnerin in die öffentliche Wasserversorgung statt. In einem von der Beschwerdegegnerin in Auftrag gegebenen Gutachten vom 27. März 2009 wurde der Einbau der gesetzlich vorgeschriebenen, aber noch nicht installierten Wasserzähler gefordert. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung hätte bis Ende Oktober 2009 erfolgen und die Quelle G anschliessend vom Netz getrennt werden sollen. Das kam aufgrund unterschiedlicher Auffassungen der Parteien über die Bezahlung von Anschlussgebühren nicht zustande. So zeigte sich die Beschwerdeführerin im Schreiben vom 13. November 2009 darüber enttäuscht, dass die Beschwerdegegnerin das Angebot einer Nachschusspflicht von Fr. 400'000.- abgelehnt hatte. Sie drohte an, auf die Integration der Beschwerdegegnerin zu verzichten, sollte das Angebot bis 11. Dezember 2009 nicht angenommen werden, was die Beschwerdegegnerin nicht tat und die Nachschussforderungen bestritt. Am 11. Januar 2010 stellte die Beschwerdegegnerin ein formelles Gesuch um Übernahme durch die Beschwerdeführerin ohne Kostenfolge für die Mitglieder ihrer Genossenschaft. Am 13. Januar 2010 fasste der Gemeinderat A Beschluss über die Erstellung der Anschlussleitung für die Beschwerdegegnerin, wogegen diese beim Bezirksrat Aufsichtsbeschwerde erhob. Am 8. April 2010 verfügte das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, dass die Beschwerdegegnerin die Quelle G bis spätestens Ende Dezember 2010 vom Trinkwassernetz abzutrennen habe. Bis spätestens Ende November 2010 habe sie das Trinkwasser von der Wasserversorgung der Beschwerdeführerin zu beziehen, welche die nötigen baulichen Vorkehren zu treffen habe. Die Beschwerdegegnerin focht auch diese Verfügung an. Vor diesem Hintergrund kam die Vorinstanz zum Schluss, seit Jahren werde zwischen den Parteien über die Integration und Auflösung der Beschwerdegegnerin sowie über die verschiedenen bekannten Probleme verhandelt. Es könne aber keine Rede davon sein, dass die Beschwerdegegnerin ohne Einbau des Wasserzählers ihren in den Statuten vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommen könne. Zudem solle die Quelle der Beschwerdegegnerin per Ende 2010 vom Netz getrennt werden. Die Anweisung an die Beschwerdegegnerin, sämtliche Liegenschaften und Bezüger im Versorgungsgebiet innert sechs Monaten auf eigene Kosten mit Wasserzählern auszurüsten, erscheine demnach nicht verhältnismässig.

E. 4.1

Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass es entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin nicht nur darum geht, ob sie ihren statutarischen Pflichten nachkommen kann, sondern auch darum, ob sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen als Wasserversorgungsgenossenschaft erfüllt, wie die Beschwerdeführerin zu Recht festhält. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sie ihrer Pflicht, Wasserzähler zu installieren, bis heute nicht nachgekommen ist und entsprechend einen haushälterischen Umgang mit Trinkwasser in ihrem Versorgungsgebiet nicht gewährleisten kann (vorn E. 1.5). Zudem ging die Vorinstanz von unzutreffenden

Voraussetzungen aus, focht doch die Beschwerdegegnerin die Verfügung des AWEL vom 8. April 2010 an und steht deshalb die Trennung ihrer Quelle vom Netz per Ende 2010 nicht fest. Ebenso wenig ist von einer bevorstehenden Integration der Beschwerdegegnerin in die Wasserversorgung der Beschwerdeführerin auszugehen, da eine solche von der Beschwerdeführerin nicht ohne finanzielle Leistungen akzeptiert würde.

E. 4.2

Soweit die Beschwerdegegnerin geltend macht, ihr als privater Wasserversorgungsgenossenschaft sei keine Konzession zur Wasserversorgung erteilt worden, ist festzuhalten, dass gerade das im Entscheid des AWEL vom 8. April 2010 beanstandet worden war. Zudem hatte die Beschwerdeführerin den Abschluss eines Konzessionsvertrags für den Fall vorgesehen, dass die Beschwerdegegnerin ihr Angebot mit einer Nachschusspflicht von Fr. 400'000.- nicht annehmen würde. Die Konzessionierung privater Wasserversorgungen wurde sodann auch schon an der Orientierungsveranstaltung vom 14. Juni 2005 angesprochen. Daraus lässt sich nicht ableiten, dass die Auflösung der Beschwerdegegnerin vor der Tür stehe, sondern vielmehr, dass ein Mangel während Jahren nicht behoben wurde. Ebenso wenig kann aufgrund der klaren Äusserung der Beschwerdeführerin und der seit 2007 geführten Verhandlungen (vorn E. 4.1) davon ausgegangen werden, der formell gestellte Antrag der Beschwerdegegnerin auf Integration in die Wasserversorgung der Beschwerdeführerin sei noch hängig und warte auf Erledigung. Selbst wenn dies der Beschwerdegegnerin noch nicht offiziell mitgeteilt worden sein sollte, ist aufgrund der bisher feststehenden Tatsachen realistischerweise nicht damit zu rechnen, dass die Beschwerdeführerin das Übernahmegesuch positiv beurteilt. Im Entscheid des AWEL vom 8. April 2010 wurde denn auch lediglich ein Anschluss der Beschwerdegegnerin an die öffentliche Wasserversorgung der Beschwerdeführerin verfügt, ohne deren Rechtspersönlichkeit aufzuheben. Damit bezöge die Beschwerdegegnerin bloss das Trinkwasser statt von der Quelle G von der Anschlussleitung der Wasserversorgung der Beschwerdeführerin.

E. 4.3

Nicht zu folgen ist der Beschwerdegegnerin darin, dass die Pflicht zum Zählereinbau nicht unabhängig von einer Integration in die öffentliche Wasserversorgung bestehen bleiben könne. Denn diese Pflicht hätte die Beschwerdegegnerin entgegen ihrer Ansicht seit Jahren erfüllen müssen (vgl. vorn E. 3); daran ändert sich nichts dadurch, dass sie damit bis zu ihrem Gesuch um Übernahme durch die Beschwerdeführerin zuwartete.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin weist auf die kommunale Verordnung über die Gebühren an Abwasseranlagen vom 24. Juni 1980 hin, welche in Art. 15 Satz 1 die Klärgebühr aufgrund des Frischwasserverbrauchs festlegte. Zu Recht erwähnt die Beschwerdegegnerin dazu Art. 15 Satz 2 derselben Verordnung, wonach dort, wo kein Wasserzähler vorhanden sei, der Gemeinderat eine Pauschale festlege und daraus keine Pflicht zum Einbau von Wasserzählern abgeleitet werden kann. Diese Pflicht ergibt sich auf kommunaler Ebene erst aus der per 9. Juni 2010 – und damit nach Fällung des angefochtenen Beschlusses – in Kraft getretenen Verordnung über die Siedlungsentwässerung, welche die Benützungsgebühren für die Ableitung von Abwasser auf den Frischwasserbezug in Kubikmetern abstützt und Pauschalgebühren nur noch dort zulässt, wo der Einbau von Wasserzählern nicht möglich ist. Indessen ergab sich diese Pflicht längst mit Inkrafttreten von § 26 WWG, ohne dass die

Beschwerdegegnerin dieser Pflicht nachgekommen wäre. Fragen könnte sich einzig, ob einem Einbau von Wasserzählern § 2 Abs. 2 lit. b WVV entgegensteht, wonach unverhältnismässige Kosten von einer entsprechenden Pflicht befreien können (vorn E. 2.2). Solches wird indessen von der Beschwerdegegnerin nicht substantiiert geltend gemacht, wie die Beschwerdeführerin zu Recht ausführt. Der blosser Hinweis der Beschwerdegegnerin im Übernahmesuch vom 11. Januar 2010 darauf, dass die spärlichen Anschlussgebühren für den erforderlichen Erneuerungsunterhalt nicht ausreichen, weil aus raumplanerischen Gründen keine Bautätigkeit stattfinden könne, vermag daran nichts zu ändern.

E. 4.5

Die Beschwerdegegnerin weist auf den Entscheid der Beschwerdeführerin hin, welche am 13. Januar 2010 Beschluss über eine Anschlussleitung zur Versorgung der Beschwerdegegnerin gefasst habe (vorn E. 3), weshalb es ihr auch ohne vorgängige Zählerinstallation möglich gewesen sei, zur Dimensionierung dieser Leitung den Wasserverbrauch in ihrem Versorgungsgebiet abzuschätzen. Inwieweit dem erwähnten Beschluss Daten über den konkreten Wasserverbrauch im Versorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin zugrunde lagen oder ob erst ein Kreditbeschluss gefasst wurde, geht jedoch aus den Akten nicht hervor. Die Beschwerdegegnerin kann daraus nichts für ihren Standpunkt ableiten.

E. 4.6

Aus den erwähnten Umständen ergibt sich, dass die von der Beschwerdegegnerin missachtete Aufforderung zur Installation von Wasserzählern nicht als unverhältnismässig betrachtet werden kann. So ist diese Massnahme ebenso geeignet wie erforderlich, um den häushälterischen Umgang mit Trinkwasser zu gewährleisten (vgl. vorn E. 1.5 Abs. 1). Zudem überwiegt das öffentliche Interesse am häushälterischen Umgang mit Trinkwasser ein privates Interesse der Beschwerdegegnerin an der Vermeidung der entsprechenden Kosten. Tatsächlich geht es um den Einbau von etwa 90 Wasserzählern mit Kosten in der Grössenordnung von Fr. 40'000.- (Anschaffungs- und Montagekosten), was von der Beschwerdegegnerin nicht substantiiert bestritten wird.

E. 4.7

Die Beschwerdegegnerin hält eine Frist für die Installation von Wasserzählern von sechs Monaten für nicht ausreichend, da statutengemäss zunächst über die geänderte Tarifstruktur ein Beschluss der Generalversammlung gefasst werden müsse. Es trifft zwar zu, dass die Festsetzung des Wasserzinses ein Geschäft der Generalversammlung der Beschwerdegegnerin darstellt (§ 21 Ziff. 7 der Statuten). Hingegen entscheidet der Vorstand über das Anbringen von Wassermessern auf der Zuleitung oder in der Liegenschaft eines Wasserbezügers zur Kontrolle des Wasserverbrauchs (§ 28 Ziff. 8). Unbestrittenermassen werden bei Neubauten im Versorgungsgebiet der Beschwerdegegnerin Wasserzähler installiert, wofür offenkundig auch ein entsprechender Tarif besteht. Es ist demnach nicht einzusehen, wozu es eines Beschlusses der Generalversammlung bedürfte, wenn der Vorstand die Kompetenz hat, die Installation von Wasserzählern anzuordnen. Entsprechend erscheint eine Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft dieses Entscheides für die Installation der Wasserzähler als ausreichend. Dass das Rechnungsjahr der Beschwerdegegnerin dem Kalenderjahr entspricht, weshalb ein Systemwechsel bei der Erhebung des Wasserzinses keinen Sinn mache, ist dabei von untergeordneter Bedeutung, ist es doch möglich, ab Installation des Wasserzählers den Tarif

aufgrund des ausgewiesenen Kubikmeterbezugs anzuwenden und bis dahin nach dem alten System abzurechnen, umso mehr, als schon bisher beide Systeme parallel geführt wurden. Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens durch die Beschwerdegegnerin zu tragen (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und sind ihr auch die Kosten des Rekursverfahrens zu auferlegen. Sie bestreitet, dass der Beizug eines Rechtsvertreters aufseiten der Beschwerdeführerin gerechtfertigt gewesen sei. Tatsächlich besitzt das Gemeinwesen in der Regel keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Vor allem grössere und leistungsfähigere Gemeinwesen haben sich so zu organisieren, dass sie Verwaltungsstreitsachen selber durchfechten können. Entschädigungsberechtigt ist aber auch ein grösseres Gemeinwesen, sobald nur wegen eines besonderen Einsatzes auf die im betreffenden Verfahren übliche anwaltliche Vertretung hätte verzichtet werden können (Kölz/ Bosshart/Röhl, § 17 N. 20). Angesichts der Besonderheiten des Sachverhalts und der nicht ganz einfachen Rechtsfragen, die es zu klären galt, hätte die Beschwerdeführerin das Verfahren wohl nur mit einem besonderen Einsatz selber führen können. Eine Parteientschädigung erscheint daher gerechtfertigt (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.